Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

September 2026
www.reinach-bl.ch

merkblatt.

holz-feuerungskontrolle.

Holz-Feuerungskontrolle 2026/2027

Der Gemeinderat hat das vom Kanton genehmigte Reglement über die Feuerungskontrolle sowie die dazugehörende Verordnung per 1. Dezember 2024 in Kraft gesetzt. Damit setzt die Gemeinde die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV) und die kantonalen Bestimmungen um, welche die Kontrolle von Holzfeuerungen vorsieht. Eigentümerinnen und Eigentümer von Holzfeuerungen werden durch die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft schriftlich über die Messpflicht informiert und aufgefordert, die Kontrolle durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Gemäss der Luftreinhalteverordnung (LRV) müssen bei Zentralheizungen für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW alle vier Jahre die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) gemessen werden. Holz-Einzelöfen sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen jedoch visuell kontrolliert werden. Diese visuelle Kontrolle ist verbunden mit der Information und Beratung zur optimalen Nutzung der Einzelraumfeuerungen. Bei Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées, Schwedenöfen oder Holzherde findet diese abhängig von der Nutzung alle zwei oder vier Jahre statt. Wir empfehlen diese visuelle Kontrolle aus Kostengründen mit der Wartung und Reinigung der Feuerung und der Kaminanlage zu verbinden.

Die Gemeinde Reinach hat die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) Basel-Landschaft, die durch den Verband «Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft» betrieben wird, mit der Koordination der Holzfeuerungskontrollen beauftragt.

Die Kontrollen erfolgen in Reinach gestaffelt.
In der Heizperiode 2026/2027 erfolgte sie im Sektor 2a (siehe Strassenliste unter www.reinach-bl.ch, Stichwort: Feuerungskontrolle.) Im Sektor 2b erfolgt die Erst-Kontrolle in der Heizperiode 2027/2028.

Die GFK wird ab September 2026 die Eigentümerinnen und Eigentümer von Holzfeuerungen des Sektors 2a schriftlich über die Messpflicht informieren und dazu auffordern, einen zugelassenen Fachbetrieb mit der Durchführung der Kontrolle zu beauftragen. Welche Fachbetriebe für die Messungen zugelassen sind und wie sie beauftragt



werden können, entnehmen Sie bitte dem Infoschreiben der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle.

Warum sind Kontrollen notwendig?
Holz hat viele Vorteile…
Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der regional produziert werden kann. Bei einer nachhaltigen Nutzung des Waldes ist Heizen mit Holz klimaneutral.

… aber auch Nachteile
Unsachgemässes Feuern: Bei unsachgemässem Betrieb einer Holzfeuerung (feuchtes Holz, mangelnde Luftzufuhr, ungeeignete Anzündmethode oder ein überfüllter Brennraum) werden viel Feinstaub und Schadstoffe ausgestossen, was zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Dieselben Umweltbelastungen hat auch eine Holzfeuerung, die nicht dem Stand der Technik entspricht, ansonsten aber korrekt betrieben wird.



Richtig anfeuern – so geht's
Handbeschickte Holzfeuerungen: Für ein raucharmes, helles und warmes Holzfeuer braucht es wenig trockenes, fein gespaltenes Holz und eine goldene Regel zum Anfeuern: Immer oben anzünden. So entstehen wenig Russ und Feinstaub. Nachbarn werden nicht durch Rauch belästigt und man gewinnt das Maximum an Wärme aus dem Holz, was auch ökonomische Vorteile hat.

Flyer «Richtig anfeuern»

Holzbacköfen: Um Holzback- und Pizzaöfen raucharm zu betreiben, ist es wichtig, diese richtig anzufeuern und das Holz sorgfältig nachzulegen. Die Dokumente via QR-Codes geben eine Handlungsanweisung, wie diese emissionsarm zu betreiben sind.

Flyer «Holzbackofen»

Flyer «Pizzaofen»

Wer kann die Kontrolle durchführen?
Die Messungen und Kontrollen dürfen im Kanton Basel-Landschaft nur von Fachbetrieben, Feuerungskontrolleuren oder Kaminfegern durchgeführt werden, deren Fachpersonen die spezifischen Ausbildungsmodule des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Aufgrund dieser Ausbildungsnachweise erteilt das Lufthygieneamt die Zulassung. Die fortlaufend aktualisierte Zulassungsliste der feuerungstechnischen Fachbetriebe steht online zur Verfügung.

Liste der feuerungstechnischen Fachbetriebe

Kontaktadressen

VFKRBL c/o Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft
Postfach, 4127 Birsfelden, E-Mail info@gfkbl.ch
www.gfkbl.ch

Gemeinde Reinach
Umwelt und Energie, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach
Tel. 061 511 60 00
Weitere Informationen zur Feuerungskontrolle finden Sie auf www.reinach-bl.ch, Stichwort: Feuerungskontrolle.

Wie läuft die Kontrolle ab?
Anlagebetreiber/Anlagebetreiberin: Sie werden von der Geschäftsstelle aufgefordert, einen zugelassenen Fachbetrieb mit der Kontrolle zu beauftragen. Die AnlagenbesitzerInnen sind verpflichtet, die Kontrollen und Messungen innerhalb der geforderten Frist durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Zur Kontrolle muss der Anlagebetreibende vor Ort sein.

Fachbetrieb: Er berät die Anlagenutzenden vor Ort, misst Zentral-Heizungen und prüft Einzelöfen.

Wer trägt die Kosten?
Die Kosten einer Kontrolle bzw. Messung tragen nach dem Verursacherprinzip die Anlagebetreibenden. Die Kosten setzen sich aus dem Aufwand der Fachperson und den administrativen Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

Was macht die Geschäftsstelle?
Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übernimmt Aufgaben im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Holz-Feuerungskontrolle im Baselland. Sie tut dies im Auftrag des kantonalen Lufthygieneamts, dem die gesetzliche Aufsicht obliegt. Die Aufgaben der GFK sind mit der Gemeinde vertraglich geregelt:

- Führen des Anlagenkatasters für die Gemeinden: Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten werden über die Datenbank des Kantons gepflegt
- Schriftliche Aufforderung der Anlagenbetreibenden zur Messung bzw. visuellen Kontrolle
- Verarbeitung eingehender Rapporte und Stellungnahmen an Anlagenbetreibende
- Direktes Inkasso der Administrativgebühr bei den Feuerungskontrolleuren

Was macht die Gemeinde?
Die Gemeinde erstellt die Grundinformation (Merkblatt und Informationen auf der Homepage der Gemeinde).
Für alle übrigen Aufgaben ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft zuständig.

Impressum
Gemeinde Reinach | Hauptstrasse 10 | 4153 Reinach
www.reinach-bl.ch | info@reinach-bl.ch | September 2026